Außenbereichssatzung

der Stadt Telgte gem. § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich im westlichen Außenbezirk Kiebitzpohl im Außenbereich der Stadt Telgte

---

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) – SGV. NRW. 2023 –, in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) folgende Satzung für einen Bereich im westlichen Teil des Außenbezirkes Kiebitzpohl im Außenbereich der Stadt Telgte als Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 1 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen durchgeführt werden. Eine Erweiterung der Gebäude für gewerbliche Nutzung ist demnach nicht von dieser Satzung abgedeckt.

Bei Bauvorhaben sind erforderliche 2. Rettungswege baulich in Form von Treppen herzustellen.

Die Errichtung zusätzlichen Wohnraumes für Zwecke einer betrieblichen Erweiterung ist nicht zulässig.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Übersichtsplan vom 08.11.2005 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.